

Anlage**Kritik am F+B-Gutachten**

(Die Seitenangaben in den eckigen Klammern beziehen sich auf die Seiten des F+B-Gutachtens)

Das F+B-Gutachten, daß der gemäß § 6 SGB II zuständige LK Göttingen für € 70.000 für die Ermittlung der KdU-„Angemessenheits“grenze gemäß § 22 SGB II in Auftrag gegeben hat, ist als Grundlage für die Bestimmung der „angemessenen“ KdU nicht verwertbar.

Das F+B-Gutachten erfüllt schon vor den von ihm verwerteten Daten nicht die Verwertbarkeitskriterien des BSG.

1.

So sind dem Gutachten nicht die Fragebögen, mit denen bei Vermietern und Mietern Daten erhoben wurden, angefügt, so daß nicht ersichtlich ist, welche Daten für welchen Zeitraum erfragt wurden.

Dies spielt insofern eine nicht unwichtige Rolle, als bei der Befragung von Kleinvermietern und Mietern in 2008 [S. 6 + S. 8] diese auch Daten aus 2008 genannt haben dürften. Zumindest für die Mieter-Daten spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, während von den Großvermietern bei der Befragung, deren Zeitpunkt im Gegensatz zu den anderen beiden Gruppen nicht angegeben ist [S. 5], schon aus Gründen der betriebsinternen Statistik die Daten gar nicht aus 2008 stammen können, sondern vermutlich aus 2007 stammen.

Damit wäre eine unzulässige Vermengung von Zeiträumen gegeben.

Die F+B-Gutachter geben lediglich an, sie hätten bei Doppeleingang Vermieter/Mieter die Mieter-Daten nicht berücksichtigt. Warum? Weil sonst der unterschiedlichen Zuordnung nach Jahreszahl hätte nachgegangen werden müssen? Und, wieso wird der Erhebungszeitraum bei Kleinvermietern (März-August 2008 [S. 6]) und bei Mietern (Juli/August-Oktober 2008 [S. 6 + S. 8]) angegeben, der bei den Großvermietern aber nicht [S. 5]?

2.

Der Bestand an Mietwohnungen in Göttingen ist gar nicht bekannt. Letzte Daten stammen aus dem Jahre 1987, wohl im Zusammenhang mit der damaligen Volkszählung. Die Zahl des Wohnungsbestandes wurde „geschätzt“, nicht ermittelt [S. 4]. Diese Schätzung spielt später bei der Gewichtung der Mieterbefragung, die Einfluß auf den „angemessenen“ Nettokaltmiete-Wert hat, noch eine wichtige Rolle. Auf Grund dieser Schätzung kommt das F+B-Gutachten zu einer Datenbasis von 33,5% für die Stadt Göttingen [S. 5 Abb. 2.1].

Das BSG schreibt vor, daß „die Datenbasis auf mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht“ [BSG, Urteil vom 18. Juni 2008, Az.: B 14/7b AS 44/06 R, Rdnr 16].

Es ist unredlich, einen ermittelten Wert zu einem geschätzten Wert derart in Beziehung zu bringen, daß als Ergebnis eine auf die erste Dezimale „genaue“ Quote herauskommt [S. 5 Abb. 2.1]. Die Welt der Zahlen ist nicht per se wissenschaftlich. – Für uns als 4-Personen-Haushalt nicht relevant, soll dennoch nicht unerwähnt bleiben, daß alle Mietwohnungen <20 m² aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen wurden [S. 8 + S. 12], weil sie angeblich Heim-Wohnungen, Studentenwohnheim-Wohnungen oder Zimmer in Wohngemeinschaften sein sollen, obwohl auf Grund der Anonymisierung der Fragebogen eine Überprüfung dieser Einschätzung

